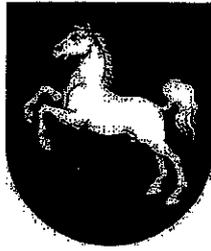




VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 A 6435/13

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

1. c

2.

3. /,

4.

5.

zu 2.-3. gesetzlich vertreten durch

Staatsangehörigkeit: russisch,

Kläger,

Proz.-Bev.

zu 1-5: Rechtsanwalt König,

Willi Eichler Straße 11, 37079 Göttingen, - 1410/13A -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, -

0 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - am 25. November 2013 durch die
Richterin am Verwaltungsgericht für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte, insoweit ist der Gerichtsbescheid vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger sind russische Staatsangehörige und wenden sich gegen die Feststellung der Beklagten, ihre Asylanträge seien unzulässig sowie gegen eine Abschiebungsanordnung nach Polen.

Die Kläger reisten nach ihren Angaben über Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 19. Juni 2013 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Auf Befragen, welche Einwände sie gegen eine Durchführung ihrer Asylverfahren in Polen hätten, erklärte die Klägerin zu 1), sie habe Angst, dass ihre Kinder während des Aufenthalts in Polen von der Verwandtschaft aus Tschetschenien entführt und zwangsverheiratet würden.

Am 1. Oktober 2013 wurde seitens der Beklagten ein Übernahmeersuchen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (ABl. L 15/1) - Dublin II-VO - an Polen gerichtet. Die polnischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 die Bereitschaft zur Übernahme der Kläger gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. d) der Dublin II-VO.

Mit Bescheiden vom 15. Oktober 2013 stellte das Bundesamt fest, dass die Asylanträge der Kläger unzulässig seien und ordnete die Abschiebung der Kläger nach Polen an.

Das Bundesamt verwies darauf, dass die Asylanträge gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig seien, da Polen aufgrund der dort gestellten Asylanträge für die Behandlung der Asylanträge zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin zu 1) vortrage, sie habe ihrer Kinder wegen Angst vor der Verwandtschaft aus Grosny, sei davon auszugehen, dass der polnische Staat das Asylbegehren der Kläger ordnungsgemäß prüfe und diese auch im Falle einer Bedrohung beschützen werde. Die Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland würden daher nicht materiell geprüft. Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Polen als zuständigem Mitgliedsstaat innerhalb der festgelegten Fristen durchzuführen.

Die Bescheide vom 15. Oktober 2013 wurden dem Prozessbevollmächtigten der Kläger mittels Einschreiben vom 16. Oktober 2013 übersandt und gingen diesem am 18. Oktober 2013 zu.

Die Kläger haben am 23. Oktober 2013 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Sie tragen vor: In Polen erwarte sie kein ordnungsgemäßes Asylverfahren. Die dortigen Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge seien unzumutbar und die mangelnde medizinische Versorgung bedeute für sie eine Gesundheitsgefahr. Auch drohe ihnen eine Kettenabschiebung nach Tschetschenien, wo sie von Verwandten verfolgt würden. Überdies seien die angefochtenen Bescheide bereits deshalb rechtswidrig, weil diese nicht ihnen persönlich zugestellt worden seien. Eine Zustellung an ihren Prozessbevollmächtigten bewirke keine Heilung des Zustellungsmangels. Mangels einer nachgewiesenen Zustellung könne die angeordnete Abschiebung nicht vollstreckt werden.

Die Kläger beantragen (sinngemäß),

die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtenen Bescheide und ist der Auffassung, dass diese durch die Übersendung an den Prozessbevollmächtigten auch gegenüber den Klägern bekannt gegeben und zugestellt worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden konnte, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), hat keinen Erfolg.

Die Klage ist unzulässig. Denn zum Zeitpunkt der Erhebung der Anfechtungsklage (hilfsweise auf Verpflichtung der Beklagten zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gerichtet) waren die Bescheide vom 15. Oktober 2013 gegenüber den Klägern noch nicht wirksam bekannt gegeben worden und damit noch nicht anfechtbar.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist mit der Übersendung der Bescheide vom 15. Oktober 2013 an den Prozessbevollmächtigten mit Schreiben des Bundesamtes vom 15. Oktober 2013 noch keine wirksame Zustellung erfolgt. Wird ein Asylantrag nur nach § 26 a oder § 27 a AsylVfG abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden (§ 31 Abs. 1 Sätze 4 und 5 AsylVfG). Im Übrigen richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), soweit sich aus § 10 AsylVfG nichts anderes ergibt. Die wirksame Zustellung des Bescheides ist Voraussetzung für den Eintritt der Wirksamkeit des Bescheides gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er

bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird, und nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, wobei Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung gemäß § 41 Abs. 5 VwVfG unberührt bleiben.

Nach Maßgabe dessen sind die Bescheide den Klägern nicht durch den Zugang beim Prozessbevollmächtigten (nach dessen Mitteilung hat er die Bescheide am 18. Oktober 2013 erhalten) wirksam zugestellt und bekannt gegeben worden, weil der Prozessbevollmächtigte der Kläger wegen der Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG insoweit nicht Empfangsberechtigter i.S.v. § 8 VwZG ist. Dementsprechend soll, wenn der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten wird oder er einen Empfangsberechtigten benannt hat, diesem gemäß § 31 Abs. 1 Satz 6 AsylVfG lediglich ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.

Die Mängel der förmlichen Zustellung sind hier auch nicht gemäß § 8 VwZG geheilt worden. Nach dieser Vorschrift gilt ein Schriftstück, dessen formgerechte Zustellung sich nicht nachweisen lässt oder das unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen ist, als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat. "Empfangsberechtigter" ist derjenige, an den die Zustellung des Bescheids nach dem Gesetz zu richten war (BFH, Urteil vom 25. Januar 1994 - VIII R 45/92 - juris). Dies sind nach § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG die Kläger. Der Empfangsberechtigte hat das Schriftstück im Sinne von § 8 VwZG erhalten, "wenn es ihm vorgelegen hat und er die Möglichkeit hatte, von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen; dass er es auch in Besitz genommen hat, ist nicht zu fordern" (BVerwG, Urteil vom 18. April 1997 - 8 C 43.95 - juris). Zudem setzt die Heilung von Zustellungsmängeln voraus, dass die Behörde den Willen hatte, eine Zustellung vorzunehmen und den Bescheid bekannt zu geben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2006 - 6 B 65.05 - juris, Rn. 7). Voraussetzung dafür ist, dass der maßgebliche Bescheid mit Wissen und Willen der Behörde in der Absicht, Rechtsfolgen auszulösen, aus dem internen Bereich herausgegeben worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1997 - 8 C 43.95 - juris, Rn. 29).

Hier liegen zwar hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass das Bundesamt und damit die Beklagte einen Bekanntgabe- und Zustellungswillen gegenüber den Klägern hatte, als es die Bescheide dem Prozessbevollmächtigten per Einschreiben übermittelt hat, da in dem Anschreiben die Namen der Kläger in der Betreffzeile ausdrücklich genannt worden sind und zugleich der Hinweis erfolgt ist, dass die zuständige Ausländerbehörde einen Abdruck der Entscheidung erhält. Da das Bundesamt nicht zugleich darauf hingewiesen hat, dass die Kläger persönlich ebenfalls die Bescheide zugestellt bekommen, ist von einer Absicht, die Bescheide jedenfalls dem Prozessbevollmächtigten als - aus Sicht des Bundesamts Empfangsberechtigtem - für die Kläger zuzustellen, auszugehen. Das Bundesamt und damit die Beklagte hatte zugleich einen Bekanntgabewillen, weil die Bescheide vom 15. Oktober 2013 am selben Tag mit Wissen und Wollen sowie in der Absicht, Rechtsfolgen auszulösen (hierauf weist beispielsweise die zeitgleich erfolgte Übermittlung des Bescheides an die Ausländerbehörde hin), aus dem internen Bereich herausgegeben worden sind. Selbst wenn davon ausgegangen werden müsste, dass die Beklagte systematisch und bewusst die Zustellungsvorschrift missachtet (wofür Überwiegendes spricht, weil die Beklagte mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2013 mitgeteilt hat, die Zustellung an den Bevollmächtigten verbessere die effektive Wahrnehmung des Rechtsschutzes nach § 34 a AsylVfG n.F., verletze den Ausländer nicht in seinen Rechten und dieser könne sich nicht mit Erfolg auf eine unwirksame Zustellung berufen), würde ein Bekanntgabe- und Zustellungswille nicht in Frage gestellt, sofern - wie hier - davon auszugehen ist, dass ein Wille zur Auslösung von Rechtsfolgen gegeben ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2006 - 6 B 65.05 - juris, Rn. 8).

Allerdings haben die Kläger die Bescheide vom 15. Oktober 2013 nach Auskunft ihres Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz vom 4. November 2013 nicht von diesem per Post übermittelt bekommen oder diese zumindest gegenständlich inhaltlich zur Kenntnis nehmen können - zum Beispiel im Rahmen eines Gespräches - , sondern ihnen ist der Inhalt der Bescheide von ihrem Prozessbevollmächtigten lediglich am 19. Oktober 2013 fernmündlich erläutert worden. Dieses Verfahren genügt nach den dargelegten Heilungsvoraussetzungen nicht, um eine wirksame Bekanntgabe der Bescheide gegenüber den Klägern als Empfängern der Verwaltungsakte annehmen zu können. Da die Kläger, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, jedoch bereits am 23. Oktober 2013 Klage erhoben haben, haben sie zu einem Zeitpunkt um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht, in welchem die angefochtenen Bescheide noch nicht wirk-

sam erlassen worden waren. Ein Rechtsbehelf gegen einen noch nicht existenten Verwaltungsakt ist nicht zulässig (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 58 Rn. 16).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 4 VwGO, 83 b AsylVfG. Zwar ist die Klage wie ausgeführt unzulässig und hat keinen Erfolg. Dennoch entspricht es unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 155 Abs. 4 VwGO billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen. Diese Vorschrift ist eine Ermessensnorm und Ausnahmeregelung, die enge Voraussetzungen hat. Primär erfasst werden gesonderte Mehrkosten, die kausal auf ein Verschulden eines Verfahrensbeteiligten zurückzuführen sind. Die Norm erfasst aber auch die gesamten Rechtsmittelkosten, wenn das Fehlverhalten eines Verfahrensbeteiligten Anlass für das Verfahren war. Zu Lasten der Behörde kommt dies etwa in Betracht, wenn der Kläger unnötig in das Klageverfahren gedrängt worden ist (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 30. März 2011 - 7 KS 25/11 - juris).

So liegt es hier. Denn die Beklagte hat die Kosten des gerichtlichen Klageverfahrens schuldhaft verursacht. Sie hat entgegen der gesetzlichen Zustellungsvorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG die angefochtenen Bescheide nicht den Klägern persönlich zugestellt, sondern lediglich deren Prozessbevollmächtigtem per Einschreiben übermittelt. Aufgrund dieser Vorgehensweise und der Tatsache, dass die Bescheide eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in welcher auf die Frist von einer Woche für die Stellung eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO und von zwei Wochen für eine Klageerhebung hingewiesen wird, hat die Beklagte objektiv den Eindruck erweckt, dass die Bescheide vom 15. Oktober 2013 sofort vollziehbar sind und ohne die Einlegung eines Rechtsmittels ggf. ein zeitnahe Vollzug der Abschiebungsanordnungen durch die ebenfalls in Kenntnis gesetzte Ausländerbehörde erfolgt. Dass die Kläger aus diesem Grund trotz der noch nicht ordnungsgemäß erfolgten Zustellung der Bescheide an sie persönlich um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht haben, ist daher nachvollziehbar und nicht mutwillig oder vermeidbar gewesen, da selbst die Beklagte ausgehend von ihren Ausführungen im Schriftsatz vom 31. Oktober 2013 aufgrund der Zustellung der Bescheide an den Prozessbevollmächtigten davon ausgegangen ist, dass diese wirksam geworden sind. Das Verschulden der Beklagten liegt darin, dass diese für die ordnungsgemäße Zustellung und Bekanntgabe ihrer Bescheide verantwortlich ist und sie durch die Befolgung der gesetzlichen Zustellungsvorschrift dem (noch) nicht zuläs-

sigen Ersuchen um gerichtlichen Rechtsschutz durch die Kläger hätte vorbeugen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist entweder der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg oder der Antrag auf mündliche Verhandlung an das Verwaltungsgericht Oldenburg statthaft.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Bei rechtzeitiger Antragstellung gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Ausgefertigt
Oldenburg, 25.11.2018


Bartels
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

